



16/SN-329/ME

## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude  
1017 Wien

ZI 3160-01/93

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, das NR-WO 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz); Begutachtung, Stellungnahme

Schreiben des BMI vom 10. August 1993,  
GZ 95 014/13-IV/11/93/E

Betrifft GESETZENTWURF  
Von: .....-GE/19.....  
Datum: 13. SEP. 1993  
Verteilt: 16. Sep. 1993 *Kanzl*

*St. Alesch - Karant*

In der Anlage beehort sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

7. September 1993

Der Präsident:

F i e d l e r

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**  
*Wiel*



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Bundesministerium  
für Inneres

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Postfach 100  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3160-01/93

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, das NR-WO 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz); Begutachtung, Stellungnahme

Schreiben des BMI vom 10. August 1993,  
GZ 95 014/13-IV/11/93/E

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu wie folgt mit:

Gemäß § 14 Abs 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, die die in dieser Bestimmung geforderten Kriterien erfüllt.

Nach Ansicht des RH erfüllt die im Vorblatt zum ggstl Entwurf gegebene Information nicht die Anforderungen des § 14 Abs 1 BHG. Im Hinblick auf die von der Bundesregierung angestrebte Budgetkonsolidierung, zu deren Gelingen auch ganz wesentlich die Verminderung der Folgekosten von rechtsetzenden Maßnahmen beitragen kann, ist die Einhaltung der Bestimmungen des § 14 Abs 1 BHG unerlässlich.

Insb die Angabe, daß die Verwirklichung des zentralen Melderegisters einen dreistelligen Millionenbetrag – aufgeteilt auf die nächsten fünf bis sieben Jahre – erfordern werde, lässt einen Kostenrahmen von 100 bis 999 Millionen S offen.

RECHNUNGSHOF, ZI 3160-01/93

-2-

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

7. September 1993

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

